

Europarecht

Hakenberg

10. Auflage 2024
ISBN 978-3-8006-7277-6
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

von den anderen Grundfreiheiten, dass hierfür an den **Sitz des Kapitals** angeknüpft wird und nicht an die Staatsangehörigkeit oder den Sitz des Inhabers. Das gesamte in der EU «ansässige» Kapital soll unbehindert umlaufen können, auch wenn es einer Millionärin aus Dubai gehört.

Während der freie **Kapitalverkehr** die einseitige Verlagerung von Kapital betrifft **438**

– zB wenn ein holländischer Fonds an der deutschen Börse investiert –

betrifft der freie **Zahlungsverkehr** den Transfer von Geldmitteln zur Sicherstellung der Gegenleistung einer Transaktion, die in Ausübung der anderen Grundfreiheiten erfolgt ist⁴⁴

– zB wenn eine tschechische Gesellschaft das Honorar an eine portugiesische Anwaltskanzlei überweist, die sie bei der Gründung einer Tochtergesellschaft in Lissabon beraten hat –.

2. Der freie Zahlungsverkehr

Die Aus- und Einfuhr von Devisen war früher durchaus nicht problemlos möglich, **439** wie Fälle aus der Vergangenheit zeigen.⁴⁵ Heute gibt es keine staatlichen Beschränkungen des Transfers von Zahlungen als solchen mehr, was vor allem durch die Europäische Währungsunion (→ Rn. 586 ff.) begünstigt wurde. Allenfalls müssen Regelungen zur Vermeidung von Geldwäsche (→ Rn. 729 f.)⁴⁶ und Steuerbetrug eingehalten werden.

Eine moderne Präsenz gegenüber den Verbrauchern zeigt der freie Zahlungsverkehr **440** in Form der Single Euro Payments Area **SEPA**, welche die Unionsbürger an IBAN- und BIC-Nummern gewöhnte,⁴⁷ sowie der **PSD2-Richtlinie**,⁴⁸ die sich vor allem der Sicherheit des elektronischen Zahlungsverkehrs widmet. Da der freie Zahlungsverkehr mehr technische als allgemeine juristische Probleme aufwirft, wird er hier nicht weiter vertieft.

44 Zur Definition von Zahlungsvorgängen s. *EuG* Urt. v. 4.3.2015 – T-496/11, EU:T:2015:133 – Vereinigtes Königreich/EZB.

45 Ein «Klassiker» des freien Zahlungsverkehrs, der heute unvorstellbar ist, ist *EuGH* Urt. v. 31.1.1984 – 286/82 und 26/83, EU:C:1984:35 – *Luisi und Carbone*. Ein Rückgriff auf die Zahlungsverkehrsfreiheit war nötig, damit Frau Luisi und Herr Carbone eine Arztrechnung in Deutschland bzw. einen dreimonatigen touristischen Aufenthalt in Deutschland bezahlen konnten. Eine Devisenausfuhr war nämlich nur bis zu 500.000 Lire erlaubt, die heute 260 EUR entsprechen.

46 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. 2015, L 141, S. 73. S. hierzu *EuGH* Urt. v. 16.7.2015 – C-255/14, EU:C:2015:475 – *Chmielewski*.

47 International Bank Account Number und Bank Identifier Code. An dem System nehmen auch die EWR-Länder Norwegen, Island und Liechtenstein sowie Monaco, San Marino und die Schweiz teil.

48 Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ABl. 2015, L 337, S. 35, bekannt als Payment Services Directive n° 2 = PSD2.

3. Der freie Kapitalverkehr

a) Anwendungsbereich von Art. 63 Abs. 1 AEUV

- 441 Wesentlich interessanter ist der freie Kapitalverkehr, der mit dem Vertrag von Maastricht operationell wurde. Wie viele Aspekte der Währungsunion dient er der Schaffung eines modernen europäischen Finanzraumes und stärkt damit seinerseits den Euro. Er umfasst das gesamte in der EU zirkulierende Geldkapital wie Wertpapieranlagen, Finanzbeteiligungen, Portfolio-Investitionen, Bürgschaften, Kredite sowie Sachkapital wie Direktinvestitionen, Immobilieninvestitionen u.Ä. Häufig tritt er neben die Dienstleistungsfreiheit, wie bei der Tätigkeit von Banken, Wertpapierinstituten und Versicherungen (→ Rn. 432 f.), oder neben die Niederlassungsfreiheit.
- 442 Unter der Ägide des freien Kapitalverkehrs sind verboten, wie bei den anderen Grundfreiheiten auch, unmittelbare oder mittelbare **Diskriminierungen** sowie unterschiedslos anwendbare sonstige **Beschränkungen**.
- 443 Der wichtigste Sekundärrechtsakt für den freien Kapitalverkehr, der einzelne Transaktionen beschreibt, ist die noch heute gültige

Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Art. 67 des Vertrages [jetzt Art. 63 Abs. 1 AEUV], ABl. 1998, L 178, S. 5.

b) Rechtfertigungsgründe

- 444 Rechtfertigungsgründe für Verstöße gegen die Kapitalverkehrsfreiheit sind etwas anders gelagert als für die anderen Grundfreiheiten. Sie beziehen sich auf
- bestehende Abmachungen anderen Inhaltes mit Drittländern, Art. 64 AEUV
 - die Kontrolle und Vorbeugung von Steuerumgehung, Steuerflucht und Steuerhinterziehung, Art. 65 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV
 - die öffentliche Ordnung und Sicherheit, Art. 65 Abs. 1 lit. b) AEUV
 - außergewöhnliche Störungen im Verkehr mit Drittländern, wofür kurzfristige Schutzmaßnahmen vom Rat angeordnet werden können, Art. 66 AEUV
 - Sanktionen aufgrund von Maßnahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gegenüber einem Drittstaat wie Embargo-Maßnahmen oder das Einfrieren von Geldern aus terroristischer Provenienz (→ Rn. 461 f.).
- 445 Daneben sind zwingende Erfordernisse denkbar wie bei den anderen Grundfreiheiten auch.

c) Verhältnismäßigkeit

- 446 Die Verhältnismäßigkeit bei der Berufung auf Rechtfertigungsgründe ist für die Kapitalverkehrsfreiheit ebenfalls genauso zu beurteilen wie für die anderen Grundfreiheiten.

d) Einzelfälle

- 447 Die Rechtsprechung des EuGH zur Kapitalverkehrsfreiheit betrifft wichtige Sachverhalte. So wurde das ungarische Transparenzgesetz, welches NGOs, die von anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten finanziert werden, sanktionsbewehrte Registrierungs-, Melde- und Offenlegungspflichten auferlegte, als mittelbare Diskriminierung

bezüglich der Herkunft des Kapitals gewertet.⁴⁹ Die Transparenz der Finanzierung von Vereinigungen könne zwar im Prinzip ein zwingendes Erfordernis darstellen, im konkreten Fall ginge die Überwachung jedoch weit über eine Kontrolle von Inhalt und Zweck hinaus. Als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit in Form der Freiheit von Immobilieninvestitionen wurde auch die Löschung von Nießbrauchsrechten an landwirtschaftlichen Flächen angesehen, die von Ungarn gegen Angehörige anderer Mitgliedstaaten verfügt worden war.⁵⁰

Einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit sah der EuGH auch in einer Konstellation des französischen Steuerrechts, wonach gebietsansässige Gesellschaften, die Verluste erleiden, eine vorteilhaftere steuerliche Behandlung ihrer Dividenden erfahren als gebietsfremde Gesellschaften. Dies sei geeignet, gebietsfremde Gesellschaften von Investitionen in französischen Gesellschaften abzuhalten und auch französische Anleger von Investitionen in gebietsfremden Gesellschaften.⁵¹ 448

Wichtige Orientierungen zum Schutz von Investoren aus EU-Ländern aus Sicht der Kapitalverkehrsfreiheit gibt die Serie von Urteilen zu den so genannten **Golden Shares**, die zwar schon etwas zurückliegt, jedoch im Rahmen der Beurteilung von Investoren aus Drittländern = Foreign Direct Investments FDI (→ Rn. 543) als Grundgerüst neue Bedeutung erlangt, wenn die Investitionen bzw. Subventionen strategische Unternehmen oder solche der Daseinsvorsorge betreffen. 449



Kommission/Portugal, Kommission/Frankreich und Kommission/Belgien (EuGH Ur. v. 4.6.2002 – C-367/98, C-483/99 und C-503/99, EU:C:2002:326–328)

Die drei Mitgliedstaaten hatten bei der Privatisierung von Gesellschaften besondere Regelungen eingeführt, wonach der Staat als Minderheits-Aktionär weiterhin in bestimmten Fällen einen determinierenden Einfluss ausüben können, sog. vergoldete Aktien oder Golden Shares. In Portugal waren diese Regelungen so weit gegangen, dass Ausländern grundsätzlich verboten war, einen Aktienbesitz von einer gewissen Größe an so gut wie allen privatisierten Unternehmen zu erwerben; in Frankreich war eine staatliche Genehmigung aller Anteilsverfügungen an der Firma Elf-Aquitaine ab einer bestimmten Schwelle vorgesehen; in Belgien waren administrative Kontrollrechte über Pipelines der nationalen Gas-Gesellschaft eingeführt worden. Die Kommission fand, dass all dies den Binnenmarkt beschränke.

Der EuGH stellt fest, dass Regelungen solcher Art grundsätzlich Beschränkungen der Kapitalinvestoren aus anderen Mitgliedstaaten darstellen, die von der Kapitalverkehrsfreiheit verboten sind. Auch wenn verständlich sei, dass die Mitgliedstaaten sich in strategisch wichtigen Unternehmen oder solchen der Daseinsvorsorge nach einer Privatisierung eine Rest-Kontrolle bewahren wollten, so müssten diese Kontrollrechte doch auf die Vorbeugung für Krisensituationen beschränkt bleiben und die Verhältnismäßigkeit beachten. Konkret sei dies nur durch die belgische Regelung gewährleistet; die beiden anderen Mitgliedstaaten wurden daher antragsgemäß verurteilt.

[Diese Rechtsprechung wurde später für viele andere Konstellationen bestätigt, darunter das deutsche VW-Gesetz.⁵²]

⁴⁹ EuGH Ur. v. 18.6.2020 – C-78/18, EU:C:2020:476 – Kommission/Ungarn.

⁵⁰ EuGH Ur. v. 21.5.2019 – C-235/17, EU:C:2019:432 – Kommission/Ungarn; s. auch den Nachfolge-Fall EuGH, Ur. v. 10.3.2022 – C-177/20, EU:C:2022:175 – «Grossmania» Mezőgazdasági Termelő.

⁵¹ EuGH Ur. v. 22.11.2018 – C-575/17, EU:C:2018:943 – Sofina.

⁵² Das VW-Gesetz sah unabhängig von der Höhe der Beteiligung eine Stimmrechtsbeschränkung auf 20% vor sowie das Recht für den Bund und das Land Niedersachsen, jeweils zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. S. EuGH Ur. v. 23.10.2007 – C-112/05, EU:C:2007:623 – Kommission/Deutschland sowie EuGH Ur. v. 22.10.2013 – C-95/12, EU:C:2013:676 – Kommission/Deutschland.

450

Zusammenfassung 5. Teil: Freier Kapital- und Zahlungsverkehr	
I. Freier Kapitalverkehr Art. 63 Abs. 1 AEUV	
1. Anwendungsbereich	
– Grenzüberschreitende Geld- und Sachkapitalströme, Investitionen	
– es kommt auf Sitz des Kapitals an, nicht der Kapitaleigner	
– Verbot der Diskriminierung auf Grund des Sitzes des Kapitals	
– Verbot sonstiger Beschränkungen	
2. Rechtfertigungsgründe	
– Vermeidung von Steuerdelikten Art. 65 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV	
– öffentliche Ordnung und Sicherheit Art. 65 Abs. 1 lit. b) AEUV	
– sonstige Gründe bei speziellen Konstellationen mit Drittländern	
– zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses	
3. Verhältnismäßigkeit	
Alle Rechtfertigungsgründe unterliegen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit, die Maßnahme muss zur Zweckerreichung geeignet und ein milderer Mittel darf nicht vorhanden sein	
II. Freier Zahlungsverkehr Art. 63 Abs. 2 AEUV	
– keine Beschränkungen des Transfers von Zahlungen	
– jedoch Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	
– moderne Zahlungsdienste SEPA und PSD2	

451

Anregungen zum Weiterdenken: Freier Kapital- und Zahlungsverkehr	
1. Glauben Sie, dass ein einheitlicher europäischer Finanzraum hinreichend gegen Kriminalität geschützt werden kann?	
2. Welchen Einfluss hat Ihres Erachtens eine Niedrig-Zins-Politik auf die Kapitalverkehrsfreiheit?	
3. Wie hängt die Zahlungsverkehrsfreiheit mit der Währungsunion zusammen?	

Szenario im Jahr 2050? Die Grundfreiheiten des Binnenmarkts	
1. Starker Binnenmarkt auf allen Sektoren	
2. Erstreckung des Binnenmarkts auf 47 EPG-Staaten	

VII. Die öffentliche Auftragsvergabe

- 452 Als Ergänzung zu den Grundfreiheiten besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Prinzipien des Binnenmarktes auch bei ihrem eigenen privatwirtschaftlichen Handeln zu achten. Wenn die öffentliche Hand Gebäude errichtet, Computer für Schulen bestellt, Abfallentsorgungsaufträge vergibt etc., so muss das so genannte europäische Vergaberecht eingehalten werden. Es gehört nicht wirklich zu den Grundfreiheiten, sondern hat seine Grundlage in der Unionstreue der Mitgliedstaaten (→ Rn. 80) und dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV, hat

aber auch starke Auswirkungen auf das Wettbewerbsrecht. Es soll als technische Materie hier nur kurz angesprochen werden.⁵³

Die mitgliedstaatlichen Verwaltungen und die ihnen angeschlossenen Unternehmen 453 müssen bei großen Aufträgen in transparenter Weise europaweite Ausschreibungen vornehmen und dürfen nicht die heimische Wirtschaft bevorzugen. Eine Ausnahme davon gilt im Prinzip lediglich im Rüstungssektor. Durch verschiedene Richtlinien wurden Vergabekriterien und Überwachungsmechanismen harmonisiert sowie vorgeschrieben, alle Ausschreibungen ab bestimmten Schwellenwerten in einem Sonderteil des Amtsblatts der EU zu veröffentlichen, um Unternehmen aus allen Mitgliedstaaten gleichberechtigten Zugang zu verschaffen. Dies gilt im Übrigen auch für die EU-Institutionen selbst. Gegenwärtig ist am wichtigsten die sehr detaillierte Richtlinie 2014/24.⁵⁴

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Kommission, bei der 454 sich abgewiesene Bieter beschweren können, ist gegenwärtig sehr intensiv. Bei besonders gravierenden Fällen vermuteter Korruption kann sogar das Europäische Betrugsbekämpfungsamt OLAF (→ Rn. 163) eingeschaltet werden. Auch der EuGH ist regelmäßig mit Fällen aus dem Vergaberecht befasst. Häufig geht es dabei um den Anwendungsbereich der Vorschriften, um Eignungs- und Zuschlagskriterien oder um Rechtsschutzmöglichkeiten der nicht berücksichtigten Bieter.⁵⁵ Der EuGH hat auch den Weg dafür geebnet, dass neben dem reinen Preiswettbewerb auch soziale Kriterien und Umwelt- und Klimaschutz Berücksichtigung finden müssen.⁵⁶

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

53 Englisch Public Procurement, Französisch Marchés publics. Detaillierte praktische Informationen finden sich auf vielen Seiten im Internet und auf der Webseite der Kommission. Juristische Literatur zu der Materie existiert ebenfalls in Fülle.

54 Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe, ABl. 2014, L 94, S. 65. Die Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung liegen gegenwärtig bei 5,35 Mio. EUR für Bauaufträge und Konzessionen sowie bei 214.000 EUR für Dienst- und Lieferaufträge.

55 S. zB den Fall eines Angebots von null EUR, das nicht angenommen worden war, *EuGH* Ur. v. 10.9.2020 – C-367/19, EU:C:2020:685 – Tax-Fin-Lex; zum Bau eines Gesundheitszentrums in Vilnius in Litauen s. *EuGH* Ur. v. 26.1.2023 – C-682/21, EU:C:2023:48 – HSC Baltic.

56 Grundlegend *EuGH* Ur. v. 17.12.2002 – C-513/99, EU:C:2002:495 – Concordia Bus Finnland.


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

6. Teil. Die europäischen Politiken

I. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

1. Entwicklung

Eine Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik, die eine gemeinsame Verteidigungspolitik einschließt, war schon von den sechs Gründungsstaaten angestrebt, die bereits 1952 die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft planten. Zunächst arbeitete man in dem 1954 gegründeten militärischen Beistandspakt Westeuropäische Union WEU zusammen. Da früher alle und heute die meisten Mitgliedstaaten der EU auch Mitglieder der NATO sind,¹ wurde jedoch letztlich kein Bedarf für ein gesondertes Bündnis gesehen, Art. 42 Abs. 2, UAbs. 2 EUV. Die Rolle der Friedenssicherung in Europa wurde den USA überlassen. Erst seit der Jahrtausendwende entwickelt sich eine intensivere europäische Zusammenarbeit in der Militärpolitik, die die WEU letztlich überflüssig machte und zu ihrer Auflösung 2011 führte. Die NATO wurde halbherzig als Fallback-Position angesehen.² Das Blatt änderte sich von einem Tag auf den anderen mit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine im Februar 2022. Plötzlich war ohne die USA nichts möglich und die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Europäer wurde evident. Trotz aller Anstrengungen ist die EU von einem «geostrategischen Powerhouse», wie *Ursula von der Leyen* es 2019 ankündigte, weit entfernt. Die notwendige Reaktionsgeschwindigkeit in Krisen wie in der Ukraine und auch in der Nahost-Krise im Herbst 2023 ist bei 27 Mitgliedstaaten schlicht nicht gegeben, und auch nicht die Geschlossenheit im Auftreten. Humanitäre Hilfen, die die EU meist großzügig anbietet, sind naturgemäß immer willkommen, doch muss darauf geachtet werden, dass die EU nicht nur als freundliche «NGO» wahrgenommen wird, die Gelder verteilt, sondern als wirklich ernster Akteur auf der politischen Weltbühne, der seine Gestaltungsmacht wahrnimmt. Hierfür wären allerdings wohl größere institutionelle Veränderungen notwendig.

Juristisch liegen die Anfänge der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik GASP in der 2. Säule des Maastrichter Vertrages. Die operative Weiterentwicklung erfolgte im Amsterdamer Vertrag, welcher auch das Amt des Hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik = Mister/Madam GASP schuf (sogleich). Der Vertrag von Lissabon, der das Säulen-Modell im Prinzip aufgab, regelt die GASP allerdings noch immer als Sondermaterie im EUV und nicht im AEUV, und es gilt nicht die normale supranationale Methode, sondern lediglich eine verstärkte intergouvernementale Zusammenarbeit unter weitgehendem Ausschluss von Kommission, Parlament und Gerichtshof, Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 EUV und Art. 275 AEUV. Der Mitgliedstaat Dänemark nimmt an dieser Zusammenarbeit gar nicht teil, so wie auch früher das Vereinigte Königreich. Im November 2017 wurde immerhin mit der **Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit**

1 Von den 27 Mitgliedstaaten sind 23 Mitglieder der NATO und 3 sind ihr über die sog. Partnerschaft für den Frieden assoziiert. Finnland ist nach dem russischen Angriff auf die Ukraine 2023 Mitglied geworden; der Beitritt von Schweden steht unmittelbar bevor, nachdem ihn die Türkei und Ungarn lange blockiert hatten. Ganz außen vor bleibt lediglich Zypern.

2 Die USA bestehen auf einer 2014 in Wales getroffenen Vereinbarung, wonach jedes NATO-Mitgliedsland 2% seines Bruttoinlandsprodukts für Militärausgaben vorsieht. Dem kamen nur wenige Mitglieder nach. In Deutschland lag die Quote immer höchstens bei 1,3%, nun ändert sich dies erheblich.

6. Teil. Die europäischen Politiken

= Permanent Structured Cooperation PESCO eine Art «militärisches Schengen» (→ Rn. 466) beschlossen, welches eine europäische Verteidigungspolitik schrittweise vorbereiten soll. Daran nehmen Dänemark und Malta nicht teil.

2. Aktuelle Situation

- 457 Gemäß Art. 2 Abs. 4 AEUV ist die Union dafür zuständig, die GASP einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu verwirklichen. Näheres ist festgelegt in

Art. 21–46 EUV.

- 458 Davon beziehen sich Art. 42 ff. EUV auf die **Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik** GSVP.³ Die Vorschriften sind bisweilen kryptisch formuliert, weil je nach Weltlage unterschiedliche Reaktionen möglich sein müssen. Grundsatz ist, dass sich die Mitgliedstaaten gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV bei bewaffneten Angriffen gegenseitig Beistand leisten.⁴ Im Terror- oder Katastrophenfall sind sie gemäß Art. 222 AEUV zur Solidarität verpflichtet. Die in Art. 43 EUV aufgezählten möglichen Missionen können sich sowohl auf bewaffnete Angriffe im herkömmlichen Sinn als auch auf die Bekämpfung des Terrorismus beziehen. Insoweit sind sie mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verknüpft.
- 459 Die 2009 erfolgte Schaffung des Amtes des **Hohen Vertreters** der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Art. 18 und 27 EUV (→ Rn. 151 ff.) brachte eine erhöhte Sichtbarkeit der EU auf der Weltbühne mit sich. Gegenwärtig ist Amtsinhaber *Josep Borrell Fontelles*.⁵ Aufgabe des Hohen Vertreters oder der Hohen Vertreterin ist es, die GASP zu leiten und für die Ausführung der außenpolitischen Beschlüsse von Rat und Europäischem Rat zu sorgen sowie im Rahmen der gleichzeitigen Vizepräsidentenschaft der Kommission die der Kommission zugewiesene Außenzuständigkeit wahrzunehmen, Art. 18 Abs. 4 EUV. Der Hohe Vertreter wird auf diplomatischer Ebene vom **Europäischen Auswärtigen Dienst** = European External Action Service EEAS unterstützt, Art. 27 Abs. 3 EUV und Art. 221 AEUV, dem seinerseits der **Europäische Nachrichtendienst** = EU Intelligence Analysis Centre INTCEN unterstellt ist (→ Rn. 153).
- 460 Instrumente zur Zielverwirklichung der GASP sind allgemeine Leitlinien und Beschlüsse in Form von Gemeinsamen Standpunkten und Gemeinsamen Aktionen, die vom Europäischen Rat oder vom Rat einstimmig getroffen werden müssen, Art. 25 EUV. Falls ein Mitgliedstaat sich nicht daran beteiligen möchte, gibt es die qualifizierte Enthaltung, die die Bindung für die anderen Mitglieder unberührt lässt, Art. 31 Abs. 1 EUV. Des Weiteren können gemäß Art. 26 EUV Gemeinsame Strategien⁶ festgelegt und gemäß Art. 18 EUV Erklärungen zu außenpolitischen Fragen abgegeben werden. Gemeinsame Aktionen und Standpunkte betreffen zB die aktuell sehr massi-

3 Art. 42 Abs. 2 EUV spiegelt die 1992 im Rahmen der damaligen WEU festgelegten sog. Petersberger Aufgaben wider.

4 Frankreich hatte anlässlich der Terrorangriffe in Paris im November 2015 um entsprechende Unterstützung gebeten.

5 Das Amt wurde ausgeübt von 1999–2009 von *Javier Solana* (ES), von 2009–2014 von *Catherine Ashton* (UK) und von 2014–2019 von *Federica Mogherini* (IT).

6 Die erste Gemeinsame Strategie beschloss der Europäische Rat im Juni 1999 gegenüber Russland, Gemeinsame Strategie 1999/414/GASP, ABl. 1999, L 157, S. 1.